

## **Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

### **Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Neubau eines Schwefelaufheizterminals auf dem Chemiestandort Leuna (InfraLeuna GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Kurzbeschreibung zur Errichtung Schwefelaufheizterminal (Stand: Dezember 2024)
- Anschreiben der InfraLeuna GmbH an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 20.12.2024
- Übersichtsplan (M 1:42.753)
- Übersichtskarte (ohne Maßstab)
- Lageplan Gleisinfrastruktur (M 1:500)
- Lageplan Einbauten (M 1:200)
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 i.V.m. § 7 / § 9 UVPG

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 04/2025)
- Daten des Denkmalinformationssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 04/2025)

### **Begründung**

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung

der Kriterien der Anlage 3 UVPG

## **1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Die InfraLeuna GmbH plant im Werkteil 2 die Errichtung eines Schwefelaufheizterminals im Bereich eines freien Baufeldes entlang der Straße D' zwischen der Straße F' und der Straße 2'.

Es ist vorgesehen auf dem Baufeld zwei neue Querschwellengleise für die Aufstellung von je 8 Kesselwagen (LüP 14.400) anzuordnen. Der dabei entstehende offene Bereich zwischen Gleis 1 und 2 dient der Aufnahme der Rohrbrücke und deren Anschlussstationen sowie der Gleisfeldbeleuchtung. Dieser Bereich erhält eine Asphaltdecke ab 1,70 m von der Gleisachse und wird für die Andienung mit Rettungsfahrzeugen ausgelegt.

Die Zufahrt zum Betriebsgelände des Aufheizterminals erfolgt über die Straße D' aus und wird analog der Arbeitsfläche befestigt. Die Zufahrtsbereiche sind bereits überfahrbar durch Einsatz von Betonelementen ausgebildet.

Die beiden nicht eingedeckten Gleise bestehen aus Fahrschienen der Form 49E1 und einer Betonunterschwellung und haben zusammen eine Ausbaulänge von 296 m. Die beiden Gleisabschnitte werden jeweils als Stumpfgleis ausgebildet und erhalten einen ausreichend dimensionierten Bremsprellbock als Gleisabschluss. Die Gleise werden über eine neue Doppelweiche der Form DW 49E1-190-1:6,6/1:6,6r an die vorhandene Gleisinfrastruktur der InfraLeuna GmbH angebunden. Im Gleis 2 der Straße 2' sind leichte Gleislagekorrekturen notwendig. Eingriffe in die bestehende Stellwerkstechnik (ESTW) sind nicht erforderlich.

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Das Vorhaben befindet sich in Sachsen-Anhalt in der Gemeinde Leuna innerhalb des Landkreises Saalekreis. Die Gleisinfrastruktur soll im Werkteil 2 im Bereich eines freien Baufeldes entlang der Straße D' zwischen der Straße F' und der Straße 2' realisiert werden. Das vorgesehene Baufeld besteht aus einer ehemals bebauten Fläche und stellt derzeit eine Brachfläche, mit diversen Auffüllungsbereichen dar. Der Vorhabensbereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 6 „Stadt Leuna OT Spergau“.

## **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Das Vorhaben ist unter den Nummern 14.8.2 (Bau von Zuführungs- und Industriestammgleisen mit einer Länge bis 3000 m) der Anlage 1 UVPG einzustufen. Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

## **4. Prüfmethodik**

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

## **5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten**

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt ca. 1.000 m.

### Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

### Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Naturschutzgebiete. Es befinden sich keine Naturschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

### Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

### Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

### Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine Flächen und Objekte die nach § 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen sind.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Die nächstgelegene Wohnbaufläche befindet sich ca. 900 m östlich des geplanten Vorhabens in Spergau einem Ortsteil der Stadt Leuna (Leuna als Grundzentrum). Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Für den Vorhabenbereich ist keine besondere archäologische Bedeutung ableitbar. Der nächstgelegene Denkmalbereich (Werkssiedlung der Leunawerke) befindet sich ca. 900 m östlich der geplanten Gleise im Ort Spergau. Es ist zu prüfen, ob erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

**6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte

Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine Wirkungen zu erwarten, die eine Betroffenheit der

Funktion des relativ weit entfernten Grundzentrums (ca. 900 m) auslösen könnten. Es wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte hervorgerufen werden.

#### Denkmalbestand

Aufgrund der Entfernung von ca. 900 m zum Vorhabengebiet können Beeinträchtigungen des Denkmalbereiches „Werkssiedlung der Leunawerke“ ausgeschlossen werden. Demzufolge wird eingeschätzt, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.